



Stefan Keßler

Referent für Politik und Recht / Policy Officer

Witzlebenstr. 30A • 14057 Berlin • Germany
Nähe S-Bahnhof Charlottenburg /
U 2 Sophie-Charlotte-Platz

Spendenkonto:

IBAN DE05 3706 0193 6000 4010 20

BIC: GENODED1PAX

Telefon direkt (030) 32 00 01 61

Telefon zentral (030) 3260-2590

Telefax (030) 3260-2592

E-Mail [stefan.keessler@](mailto:stefan.keessler@jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Internet [www.jesuiten-](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

fluechtlingsdienst.de

Datum **16. Dezember 2015**

Diskussionspapier (Neufassung)

Unmittelbare Ansprüche und gesetzgeberischer Handlungsbedarf
aus den EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die EU-Aufnahmerichtlinie¹ hätte nach ihrem Artikel 31 Abs. 1 von den Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Juli 2015 in deren nationales Recht umgesetzt werden müssen. Deutschland ist dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen. Wann der Entwurf für ein entsprechendes Gesetz vorgelegt werden wird, ist derzeit unklar. Ähnliches gilt für die Asylverfahrensrichtlinie.²
2. Eine Richtlinie bedarf im Regelfall der Umsetzung in nationales Recht, um wirksam zu werden. Erfolgt eine solche Umsetzung jedoch nicht innerhalb der festgelegten Frist, können einzelne Normen aus einer Richtlinie **unmittelbare Wirksamkeit** entfalten. „Unmittelbare Wirksamkeit“ bedeutet, dass natürliche (und juristische) Personen sich gegenüber Behörden und Gerichten eines Mitgliedstaates zur Begründung eines Rechtsanspruchs unmittelbar auf eine Richtliniennorm berufen können. „Eine Richtlinien-Norm ist unmittelbar wirksam, wenn
 - die Richtlinie nicht fristgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde,
 - eine Norm inhaltlich unbedingt, d.h. als solche nicht notwendig auf einen nationalen Umsetzungsakt angewiesen ist, um natürlichen und juristischen Personen gegenüber zu wirken, und
 - die Norm inhaltlich hinreichend genau ist, d.h. inhaltlich präzise ist und keinen Auslegungs- und Anwendungsspielraum lässt.“³Zugleich genießt Unionsrecht einen **Anwendungsvorrang**, d.h. nationale Rechtsnormen müssen unionsrechtskonform ausgelegt bzw. dürfen im Fall einer unauflösbaren Kollision nicht angewandt werden.⁴
3. Bei der Auslegung der Richtlinien ist eine Besonderheit zu beachten: Sie kennen nicht den deutschen Unterschied zwischen „Asylantrag“ und „Asylgesuch“.⁵ Somit ist der Genuss aller Rechte aus den Richt-

¹ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). ABl. EU L 180, S. 96 (im Folgenden: AufnRL)

² Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren über die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. EU L 180, S. 60 (im Folgenden: AsylVfRL).

³ Vedder, Art. 288 AEUV, Rn 35 in ders./Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2012, m.w.N. S. a. Pelzer/Pichl, Die Geltung der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien. Zu den unmittelbaren Rechten für Asylsuchende. ASYLMAGAZIN 10/2015, S. 331 m.w.N.

⁴ Vedder, Art. 288 AEUV, Rn 58 ff. in ders./Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2012, m.w.N.

linien schon dann sicherzustellen, wenn ein Schutzbegehren (gleich welcher Form) angebracht worden ist.

II. Vergleich der Aufnahmerichtlinie mit deutschem Recht

4. Ein Vergleich der Aufnahmerichtlinie mit dem geltenden deutschen Recht macht zahlreiche Diskrepanzen deutlich. Nachfolgend einige Beispiele:

Richtlinien-Norm (AufnRL)	deutsche Vorschrift	Konsequenz aus dem Vergleich
<p><i>Artikel 5</i> Information (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile verbunden sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können. (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.</p>	<p><i>§ 47 AsylG</i> Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen (...) (4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflicht zur Information ergibt sich im Einzelfall u.U. schon vor der Aufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung, besonders wenn zwischen Asylgesuch und Asylantrag i.S.d. deutschen Rechts viel Zeit vergeht. - Die Informationen müssen mehr enthalten als die „Rechte und Pflichten“ nach dem AsylbLG, etwa zu Bewegungsfreiheit, Bildungszugang ... - Es muss sichergestellt werden, dass der Antragsteller die Information auch wirklich versteht. Das Aushändigen eines Informationsblattes wird dafür nicht immer ausreichen. - Die Information muss auch relevante Hilfsorganisationen aufführen und differenzierte Angaben über deren Angebote machen. - Macht ein Antragsteller auf Grund fehlender Informationen Fehler oder nimmt er deswegen Rechte nicht wahr, könnte ein Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Staat bestehen.
<p><i>Artikel 6</i> Dokumente (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Antragstellern innerhalb von drei Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Antragsteller bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist oder geprüft wird. (...)</p>	<p><i>§ 63a AsylG</i> Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat. (2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf längstens einen Monat zu be-</p>	<p>Es dürfte fraglich sein, ob die BÜMA den Anforderungen an das Dokument nach Art. 6 AufnRL entspricht, da in ihr der Rechtsstatus als Asylsuchender nicht ausdrücklich bestätigt wird.</p>

⁵ Art. 6 Abs. 4 AsylVfRL unterscheidet allerdings zwischen „Antrag“ und „förmlich gestelltem Antrag“. Die Schutzvorschriften in den Richtlinien sind aber anwendbar schon vor der förmlichen Stellung des Asylantrages.

Richtlinien-Norm (AufnRL)	deutsche Vorschrift	Konsequenz aus dem Vergleich
	fristen. ...	
<p><i>Artikel 17</i> Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können. (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt. (...) <i>Artikel 20</i> Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen (1) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller a) den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder b) seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt; oder c) einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat.</p>	<p><i>§ 1a AsylbLG</i> Anspruchseinschränkung (...) (4) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (...) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die tatsächliche Gewährung von Leistungen, die einen würdigen Lebensstandard bieten, ist vielerorts (nicht zuletzt in Berlin) fraglich. - Leistungskürzungen für Asylsuchende auf der Grundlage des § 1a Abs. 4 AsylbLG sind richtlinienwidrig.

III. Änderungsbedarf im deutschen Recht in bezug auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen

5. Asylsuchende sind besonders schutzbedürftig, denn sie gehören als solche zu einer besonders unterprivilegierten und verwundbaren Bevölkerungsgruppe.⁶ Dies ist schon allgemein bei der Ausgestaltung der Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende zu beachten.

⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Große Kammer), Urt. v. 16.10.2010, Nr. 15766/03, *Oršuš and Others v. Croatia*, Rn. 147; Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/09, *M.S.S. v Belgium and Greece*, Rn. 251; Urt. v. 4.11.2014, Nr. 29217/12, *Tarakhel v Switzerland*, Rn 97.

6. Art. 21 AufnRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, darüber hinaus die spezielle Situation bestimmter Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen, deren Vulnerabilität über diejenige hinausgeht, der Asylsuchende schon allgemein ausgesetzt sind. Die Aufzählung dieser Personengruppen in Art. 21 AufnRL ist nicht abschließend („... von schutzbedürftigen Personen wie ...“); um in den Genuss der besonderen Schutzvorschriften zu kommen, muss aber eine Person so vulnerabel sein, dass ihre Situation mit der in Art. 21 AufnRL genannten Gruppen vergleichbar ist.⁷
7. Bei einigen der vulnerablen Menschen dürfte es einfach sein, ihre besonderen Bedürfnisse zu erkennen, weil sie offensichtlich sind (z.B. bei Schwangeren in fortgeschrittenem Stadium oder bei Personen mit schweren Verletzungen oder mit körperlichen Behinderungen). Schon bei Minderjährigen ist die Frage des tatsächlichen Alters häufig unklar, worauf Behörden mit fragwürdigen Schätzmethode antworten. Bei anderen Gruppen, vor allem bei unter Traumafolgen leidenden Personen oder solchen mit geistigen Behinderungen, bedarf es eines gezielten Vorgehens, um ihren besonderen Schutzbedarf zu erkennen und die entsprechenden Maßnahmen zu entwickeln.
8. Deshalb verpflichtet Art. 22 AufnRL die Mitgliedstaaten, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass der Schutzbedarf erkannt und auf ihn angemessen reagiert wird. In dieser Fassung stellt Art. 22 AufnRL bereits einen Kompromiss dar, denn anders als nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ist für die Feststellung des besonderen Bedarfs kein eigenständiges **Verfahren** erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen können innerhalb des Asylverfahrens ergriffen werden. Das hat aber umgekehrt die Verpflichtung zur Folge, Asylverfahren so auszugestalten, dass systematisch der besondere Schutzbedarf von Antragstellern ermittelt und die weiteren Verfahrensschritte erforderlichenfalls darauf abgestimmt werden.
9. Die Feststellung des besonderen Schutzbedarfs ist nicht mit der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz (Flüchtlings- oder subsidiären Schutz) identisch.⁸ Ein besonderer Bedarf kann auch bestehen, wenn die Voraussetzungen etwa für die Flüchtlingsanerkennung nicht vorliegen. Umgekehrt ist allerdings z. B. die Feststellung, dass eine Person unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, zumindest ein Indikator für einen bereits erlittenen ernsthaften Schaden und damit für die (erneute) Verfolgungsgefahr.⁹
10. Die entsprechenden Maßnahmen sind „innerhalb einer angemessenen **Frist**“ nach Stellung des Asylantrages zu ergreifen.¹⁰ Dies wird auch von der AsylVfRL gefordert.¹¹ „Stellung des Asylantrages“ meint in diesem Zusammenhang bereits die Meldung als Asylsuchender! Wann eine Frist noch „angemessen“ ist, wird in den Richtlinien nicht definiert. Ein entsprechendes „Screening“ sollte jedoch frühzeitig erfolgen, um die weiteren Verfahrensschritte dem festgestellten besonderen Bedarf anzupassen. Es wäre etwa möglich, vorzusehen, dass ein solches „Screening“ im zeitlichen Zusammenhang mit der Zuweisung in eine Landesaufnahmeeinrichtung geschehen soll.

Zugleich ist allerdings auch klarzustellen, dass ein im späteren Verlauf des Asylverfahrens geltend gemachter besonderer Bedarf angemessen berücksichtigt werden muss und nicht von vornherein als „gesteigertes Vorbringen“ zurückgewiesen werden darf.¹²

11. So wenig, wie die Richtlinien das Verfahren festlegen, in dem der besondere Schutzbedarf festzustellen ist, treffen sie bindende Vorgaben hinsichtlich der hieran zu beteiligenden **Akteure**. Dies wird insbesondere in Art. 22 Abs. 2 AufnRL deutlich, der bestimmt, dass die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse „nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen“ müsse. Somit können auch private Akteure eingebunden werden.

Es liegt danach nahe, vorhandene Expertise in das entsprechende Verfahren einzubringen. In Deutschland existieren zahlreiche Einrichtungen, die sich darauf spezialisiert haben, Asylsuchenden mit besonderen Schutzbedürfnissen die jeweils erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

⁷ Art. 22 Abs. 3 AufnRL.

⁸ Art. 22 Abs. 4 AufnRL.

⁹ Siehe Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. EU L 337, S. 9 („Qualifikationsrichtlinie“)

¹⁰ Art. 22 Abs. 1 UA 2 Satz 1 AufnRL.

¹¹ Art. 24 Abs. 1 AsylVfRL.

¹² Art. 22 Abs. 1 UA 2 Satz 2 AufnRL; Art. 24 Abs. 4 AsylVfRL.

Viele dieser Akteure verfügen über jahrelange Erfahrung. Teils existieren auch Netzwerke, deren Ziel es ist, unterschiedliche Schutzbedarfe möglichst schnell zu erkennen und abzudecken.¹³

Schon die Verpflichtung Deutschlands, die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, dürfte eine Einbindung und Stärkung dieser Strukturen gebieten.¹⁴ Denn neu aufzubauende Strukturen dürften nur mit erheblicher Verzögerung vergleichbar effektiv arbeiten.¹⁵ Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die grundsätzliche Verpflichtung, den Schutzbedarf zu ermitteln und darauf zu reagieren, den Staat trifft, woraus eine Pflicht folgen dürfte, dort, wo entsprechend fachlich spezialisierte Einrichtungen fehlen oder unzureichend koordiniert sind, entweder deren Aufbau zu unterstützen oder eigene Einrichtungen aufzubauen. Örtlich dürften solche Einrichtungen dort aufzubauen sein, wo auch die ersten Schritte des Asylverfahrens durchgeführt werden,¹⁶ d. h. angebunden an die Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. An solchen Orten wäre es gemeinsame Aufgabe staatlicher Stellen und freier Träger, in abgestimmten Verfahren die Wahrung der Interessen schutzbedürftiger Personen sicherzustellen.

12. Die Richtlinien sehen mehrere **Folgen einer Feststellung**, dass eine Person einen besonderen Bedarf hat, vor:

- Die Feststellung muss zur **„Entschleunigung“ des Asylverfahrens** führen:¹⁷ „Eilverfahren“ an der Grenze bzw. in Transitzone dürften in solchen Fällen nicht zulässig sein (diese Regelung spricht im Übrigen dafür, dass das „Screening“ möglichst frühzeitig erfolgen sollte). Dasselbe gilt für „Schnellverfahren“ bei Staatsangehörigen von „sicheren Herkunftsländern“. Auch ist besondere Vorsicht bei der Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ walten zu lassen, weil diese Ablehnung zu verkürzten Rechtsmittelverfahren führt, die mit dem besonderen Schutzbedarf nicht in Einklang zu bringen sind.
- Bei **Minderjährigen**, besonders bei unbegleiteten Minderjährigen, ist in besonderem Maße auf die Schutzbedürftigkeit und das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen. Das gilt auch für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen: Diese sind bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, „in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige“ oder „in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften“ unterzubringen.¹⁸ Minderjährige, die älter als 16 Jahre sind, können zwar auch in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, aber nur, wenn dies ihrem Wohl dient.¹⁹ Dies spricht dafür, Minderjährige allenfalls dann dem „normalen“ EASY-Verfahren zu unterwerfen, wenn sichergestellt ist, dass nach der Verteilung eine Unterbringung in einer der genannten Formen erfolgt.
- **Opfer von Folter und Gewalt** (einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt) haben vor allem besondere Ansprüche in Bezug auf medizinische und psychotherapeutische Versorgung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass diese Menschen einen tatsächlichen Zugang zu der Versorgung erhalten, die sie für die Behandlung des erlittenen (seelischen oder körperlichen) Schadens benötigen.²⁰ Dies sollte, so lange am Asylbewerberleistungsgesetz festgehalten wird, zumindest dort eindeutig festgelegt werden und ist auch bei der Umstellung auf Krankenversicherungskarten sicherzustellen.²¹ Der Zugang zu den benötigten medizinischen und/oder psychotherapeutischen Behandlungen muss aber auch bei der Wohnortzuweisung von Asylsuchenden sichergestellt sein.
- Eine **Einschränkung der sozialhilferechtlichen Leistungen** ist bei Menschen mit besonderen Bedarfen nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und soweit ein würdiger Lebensunterhalt

¹³ Vgl. etwa das Berliner „Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“.

¹⁴ Dabei ist auch ein Ausbau von Kapazitäten einzubeziehen.

¹⁵ Zu positiven Beispielen für Verfahren zur Ermittlung von Schutzbedarf vgl. Nadja Saborowski, Wie werden besondere Bedürfnisse nach der Aufnahmerichtlinie ermittelt? Empfehlungen aus der Praxis, ASYLMAGAZIN 2014, S. 242.

¹⁶ Dies folgt aus dem oben dargelegten Erfordernis, die Ermittlung des Schutzbedarfs möglichst frühzeitig durchzuführen.

¹⁷ Siehe Art. 24 Abs. 3 UA 2 AsylVfRL.

¹⁸ Art. 24 Abs. 2 UA 1 AufnRL.

¹⁹ Art. 24 Abs. 2 UA 2 iVm Art. 23 Abs. 2 AufnRL.

²⁰ Art. 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 AufnRL.

²¹ Zur Problematik einer fehlenden Sicherstellung der psychotherapeutischen Behandlung von Asylsuchenden nach Umstellung auf Krankenversicherungsleistungen auf Grund der Novellierung des AsylbLG siehe *Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer* (BAfF), Gefährdung der psychotherapeutischen Versorgung Geflüchteter durch die Konsequenzen der AsylbLG-Novelle. Berlin, 4.3.2015.

noch sichergestellt ist, zulässig.²² Auch dies ist im Asylbewerberleistungsgesetz eindeutig festzulegen.

IV. Änderungsbedarf bei den Vorschriften zur Abschiebungshaft

13. Die Aufnahmeleitlinie macht in Art. 8 – 11 erstmals unionsrechtliche Vorgaben für die Inhaftierung von Asylantragstellern. Diese dürfen nicht als Verpflichtung zu einer solchen Inhaftierung missverstanden werden, sie legen vielmehr Mindeststandards für Anordnung und Vollzug von Abschiebungshaft fest, wo das nationale Recht diese im Zuge von Asylverfahren zulässt.

In Deutschland scheidet eine Inhaftierung von Asylsuchenden grundsätzlich aus, da mit der Stellung eines Asylgesuchs im Normalfall eine Aufenthaltsgestattung einhergeht,²³ so dass für die Dauer des Verfahrens keine Ausreisepflicht besteht, die ihrerseits Voraussetzung für die Inhaftierung wäre.²⁴

14. Indessen sind die Vorschriften der Aufnahmeleitlinie über Verfahrensgarantien, Haftbedingungen und die Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen auch in Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung anwendbar.²⁵ Schutzsuchende in Dublin-Verfahren können nach geltendem Recht sowohl bei Antragstellung inhaftiert werden²⁶ als auch im Moment des (Wieder-)Eintretens der Ausreisepflicht infolge einer Überstellungsentscheidung nach § 34a AsylG. Es muss daher gewährleistet werden, dass das nationale Recht in diesen Fällen an die Vorgaben der Richtlinie angepasst wird.

15. Die Aufnahmeleitlinie enthält insoweit eine Reihe von Vorschriften, die über die derzeitige deutsche Rechtslage hinausgehen:

- Art. 8 Abs. 4 AufnRL schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften konkrete Bestimmungen für Alternativen zur Inhaftierung enthalten (wie Meldeauflagen, finanzielle Sicherheiten oder Beschränkung der Bewegungsfreiheit). Dem wird § 62a Abs. 1 AufenthG in der gegenwärtigen Fassung nicht gerecht.
- Art. 9 Abs. 4 AufnRL sieht vor, dass Asylantragsteller im Fall der Inhaftierung unverzüglich **schriftlich** und in einer Sprache, von der angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über die Gründe für die Haft, Möglichkeiten für Rechtsmittel und unentgeltlicher Rechtsberatung und –vertretung informiert werden. Die Rechtsprechung hält es demgegenüber bislang für ausreichend, wenn dem Betroffenen eine Kopie des Haftbeschlusses in deutscher Sprache ausgehändigt und **mündlich** übersetzt wird.
- Hinsichtlich der Unterbringung stellt Art. 10 AufnRL den Grundsatz auf, dass inhaftierte Asylsuchende nicht nur (zwingend) gesondert von gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen sind, und zwar vorrangig in speziellen Hafteinrichtungen.²⁷ Die Unterbringung hat auch so weit wie möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen zu erfolgen, die kein Schutzgesuch gestellt haben.²⁸ Es ergibt sich mithin ein doppeltes Trennungsgebot, dem die für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständigen Bundesländer durch eine Umgestaltung ihrer Einrichtungen entsprechen müssen.
- Die Richtlinie schließt eine Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen nicht aus. Da sie hierfür aber besondere Vorkehrungen festschreibt, ergibt sich logisch, dass auch in Fällen, in denen insbesondere eine Inhaftierung von Dublin-Flüchtlings in Betracht gezogen wird, die unter III. beschriebenen Vorkehrungen zur Ermittlung eines solchen Schutzbedarfs zu beachten sind. Ist ein Schutzbedürfnis festgestellt, so schreibt Art. 11 AufnRL u. a. vor, dass die Betroffenen Anspruch auf regelmäßige Überprüfungen und angemessene Unterstützung haben.²⁹ Besondere Vorschriften gelten insbesondere für die Unterbringung von Familien sowie von unbegleiteten Minderjährigen.³⁰

²² Art. 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AufnRL.

²³ § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG.

²⁴ § 62 i. V. m. § 58 AufenthG.

²⁵ Art. 28 Abs. 4 VO (EU) Nr. 604/2013.

²⁶ § 55 Abs. 1 S. 3, § 14 Abs. 3 AsylG.

²⁷ Art. 10 Abs. 1 UAbs. 1 AufnRL. Vgl. auch EuGH, Urt. v. 17.7.2014, C-473/13 (Bero).

²⁸ Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2 AufnRL.

²⁹ Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 AufnRL.

³⁰ Art. 11 Abs. 3, Abs. 4 AufnRL.